

Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Auf der Grundlage der §§ 154, 161, 42 b ff, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS. 777), und § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 08.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Verbandes können nur auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Die Stundung soll gewährt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht, wenn die besonderen Gründe des Einzelfalles dies nicht rechtfertigen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn ein Termin für die Zahlung von zwei Raten um eine durch die Vereinbarung zu bestimmenden Zeit überschritten wird.

- (2) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Fälligkeitstermine bei Ratenzahlungen sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.
- (3) Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen gemäß § 238 AO berechnet. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Die Stundung von Ansprüchen erfolgt durch den Geschäftsführer des mit der Verwaltung beauftragten Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Stundungen über einen Zeitraum von einem Jahr hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen (z. B. Lohn- und Gehaltsabtretungen oder Eintragung einer Hypothek).

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Verbandes können ganz oder zum Teil niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich

der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

- (2) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (bspw. im Wege der Haftung) eingezogen werden können. Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden,
- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel
 - nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen, sofern die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben hat, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden,
 - zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung
 - im Falle der Nachlassinsolvenz
 - im Fall der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner
 - wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen,
 - wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
 - wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25 Euro beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Schuldner ohne unangemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden. Ferner ist hiervon auszugehen, wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250 Euro beträgt, die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind.
- (3) Für die Niederschlagung bedarf es keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Sie hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der Forderung oder den Lauf der Verjährung. Eine Mitteilung an den Schuldner erfolgt nicht.
- (4) Der Verband kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, dies gilt insbesondere für festgesetzte Entgelte.
- (5) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Geschäftsführer des mit der Verwaltung beauftragten Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes bis zu 3.500,-- Euro
 2. vom Verbandsvorsteher bis 5.000,-- Euro

Darüber hinaus gehende Ansprüche werden durch den Vorstand niedergeschlagen.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Verbandes können auf Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen,

men, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

(3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(4) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Geschäftsführer des mit der Verwaltung beauftragten Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes bis zu 3.500,-- Euro
2. vom Vorstandsvorsteher bis 5.000,-- Euro

Darüber hinaus gehende Ansprüche werden durch den Vorstand erlassen.

§ 4 Gültigkeit anderer Vorschriften

Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Verbandes 05.06.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Rostock, den 21.12.2016

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 706

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 08.06.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007, § 5 Abs. 5).